

Leitlinie zum Lehrdeputat an der TH Aschaffenburg

(gültig ab Sommersemester 2026)

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 9 AVBayHIG folgende Leitlinie über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

§ 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der Technischen Hochschule Aschaffenburg wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2 Deputats-Budget

- (1) Die Technische Hochschule Aschaffenburg erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).
- (2) ¹Das Deputats-Budget errechnet sich aus
 1. zwölf Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal (ohne die kapazitätsneutralen Professuren) und
 2. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral zugewiesen sind.

²Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das StMWK. ³Das Deputats-Budget nach Ziffer 1 ist auf maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben verwendbar; ansonsten ist es frei verwendbar. ⁴Das Deputats-Budget nach Ziffer 2 ist nach der Zuweisung der kapazitätsneutralen Stellen zweckbestimmt verwendbar, z.B. zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayHIG.

§ 3 Lehrverpflichtung

- (1) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. ²Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. ⁴Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. ⁵Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht bei Professuren drei Arbeitsstunden.

- (2) ¹Die Lehrpersonen im Beamtenverhältnis haben folgende Regellehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren	18 Lehrveranstaltungsstunden
2. Nachwuchsprofessorinnen und -professoren	6 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der vierten Qualifikationsebene	19 Lehrveranstaltungsstunden
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der dritten Qualifikationsebene	23 Lehrveranstaltungsstunden

²Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Hochschule über die jeweiligen Arbeitsverträge. ³Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen.

- (3) ¹Die Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Dauer eines Semesters können, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festgesetzt werden, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ³Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. ⁴Die Festsetzung von Abweichungen nach Satz 2 erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan, wenn die Abweichung maximal 50% der individuellen Lehrverpflichtung in dem betreffenden Semester beträgt; anderenfalls durch die Präsidentin oder den Präsidenten in Abstimmung mit dem Dekan oder der Dekanin. ⁵Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb der folgenden drei Studienjahre zu erfolgen, gerechnet ab dem Ende des Semesters der Unterschreitung. ⁶Der Abbau von Überschreitungen von Lehrstunden ist in einer Höhe von maximal der Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung pro Semester möglich. ⁷Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen erfolgt in Abstimmung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Lehrperson unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs innerhalb der Fakultät. ⁸Wird zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der betreffenden Lehrperson keine Einigkeit erzielt, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. ⁹Grundsätzlich sollte die Mindestlehrverpflichtung von sechs Lehrveranstaltungsstunden eingehalten werden. ¹⁰Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ebenso wie für Dekaninnen und Dekane

können Ausnahmen von Satz 9 entsprechend § 5 Abs. 4 vereinbart werden.
¹¹Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

- (4) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.
- (5) ¹Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und insbesondere darauf zu achten, dass bedarfsgerechte Kapazitäten bereitgestellt werden. ²Ebenso sind dabei die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten.
- (6) ¹Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen. ²Sie sind nur bis zur Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung möglich. ³Die individuelle Lehrverpflichtung ergibt sich aus der Regellehrverpflichtung abzüglich festgelegter Reduktionen (z.B. aufgrund von Teilzeit oder Schwerbehinderung).
- (7) Eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung bei Schwerbehinderung nach § 6 AVBayHIG ist zu beantragen.
- (8) ¹In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, bei einer Lehrverpflichtung unter 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. ²Die Betreuung der Studierenden, die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben und der kollegiale Austausch erfordern eine Präsenz, die im Regelfall bei Vollzeitkräften außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten im Semesterdurchschnitt mindestens drei Tage pro Woche umfasst. ³Ausnahmen dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans von der Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt werden.

§ 4 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Praktika und seminaristischer Unterricht können voll angerechnet werden, sofern diese persönlich bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Vorlesungszeitraums und bei geblockten Veranstaltungen äquivalent mit dem Faktor 15 an Vorlesungsstunden gerechnet durchgeführt werden. ²Lehrveranstaltungen in Schwerpunkten und Wahlpflichtfächern können nur angerechnet werden, wenn eine Mindestzahl von 15 angemeldeten Teilnehmenden erreicht wird. ³Begründete Ausnahmen hiervon können im Einzelfall durch die Dekanin oder den Dekan zugelassen werden. ⁴Der Fakultätsrat ist über die getroffenen Einzelfallentscheidungen zeitnah zu informieren. ⁵Wahlfächer können grundsätzlich nur angerechnet werden, wenn die hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrperson mit Rücksicht auf ihr Berufsgebiet bzw. ihre Qualifikation nicht in Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern, die die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule vorsehen, eingesetzt werden

kann. ⁶Pro Tag können maximal acht Lehrveranstaltungsstunden erbracht werden. ⁷Ausnahmen bei Blockveranstaltungen sind möglich, sofern es der Charakter der Veranstaltung erfordert.

- (2) ¹Veranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind gemessen an der tatsächlich erforderlichen persönlichen Kontakt- und Betreuungszeit anteilig, insgesamt aber nur bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. ²Dies umfasst auch die individuelle Betreuung von Studierenden in projektorientierten Studiengängen. ³Ausgenommen von Satz 1 sind digitale Lehrveranstaltungen nach Absatz 3.
- (3) ¹Digitale Lehrangebote sind als gleichwertig zu in Präsenz erbrachter Lehre anzusehen. ²Lehrveranstaltungen, die in virtueller Präsenz durchgeführt werden, sind hinsichtlich der Kontaktzeiten als gleichwertig zu Lehrveranstaltungen in physischer Präsenz anzusehen. ³Virtuelle Präsenz ist gegeben, wenn den Studierenden in einer Lehrveranstaltung eine jederzeitige synchrone elektronische Kommunikation mittels Bild und Ton in Echtzeit mit der Lehrperson ermöglicht wird. ⁴Die Art der Durchführung einer Lehrveranstaltung sowie die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontakt- und Selbstlernzeiten werden durch den Fakultätsrat vor Durchführung der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch oder im Studienplan festgelegt. ⁵Dabei werden i.d.R. Kontaktzeiten bis zum Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden abgerechnet. ⁶Für die Erstellung digitaler Lehr- oder Prüfungsformate kann mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans zusätzlich zur Anrechnung im Rahmen der Durchführung der Lehre eine Anrechnung für die Erstellung digitaler Lehrformate erfolgen. ⁷In Anlehnung an § 3 Abs. 5 sollten digitale und analoge Vermittlungsformen im Mittel der Jahre eine vergleichbare Kapazitätsbelastung wie Präsenzlehrveranstaltungen zur Folge haben.
- (4) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, können bei Nachweis der didaktischen Notwendigkeit durch Fakultätsratsbeschluss bei einer dauerhaften Anwesenheit der beteiligten Lehrpersonen ausnahmsweise voll für jede Lehrperson angerechnet werden. ²Im Übrigen und sofern die beteiligten Lehrpersonen nicht dauerhaft anwesend sind, werden solche Lehrveranstaltungen entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt aber nur einmal angerechnet werden. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist, auf der Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses
- (5) ¹An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel höchstens einem Semester können maximal in Höhe der individuellen Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson gewährt wird. ²Im Regelfall sollen Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule im Austausch Lehrveranstaltungen an der Technischen Hochschule Aschaffenburg in entsprechendem Umfang übernehmen. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (6) Weiterbildungslehrveranstaltungen können auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt, die Kapazitätserfüllung im

grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und die Hochschulleitung dies auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vorab genehmigt hat.

- (7) ¹Für Veranstaltungen mit einer außergewöhnlich hohen Prüfungslast, welche im Vergleich zu vergleichbaren Veranstaltungen nachgewiesen wird, ist eine zusätzliche Anrechnung bis zu 20 Prozent der jeweiligen Lehrveranstaltungsstunden und maximal bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester möglich. ²Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (8) Exkursionen können, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen einer Lehrveranstaltung bereits abgegolten sind, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- (9) ¹Betreuungstätigkeiten für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten können nur einmal je Studierenden bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

1. Bachelorarbeit	0,20
2. Masterarbeit	0,40

§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 S. 3 ein Deputats-Budget von maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung.
- (2) ¹Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung unter Abzug von Entlastungsstunden für zentrale Aufgaben unter Berücksichtigung der Lehrkapazitäten an die Fakultäten der Hochschule. ²Die Hochschulleitung legt dem Senat semesterweise eine Liste vor, in der die zentralen Selbstverwaltungsaufgaben samt Entlastung aufgeführt werden. ³Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. ⁴Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher. ⁵Die Fakultäten legen eigenverantwortlich fest, welche Selbstverwaltungsaufgaben in der Fakultät mit welchem Entlastungsumfang verbunden sind. ⁶Die Fakultätsräte beschließen eine Liste, welche Selbstverwaltungsaufgaben in der Fakultät mit welchem maximalen Entlastungsstundenumfang verbunden sind (Selbstverwaltungsamt und Entlastung bis zu x SWS). ⁷Die tatsächliche Festlegung der Entlastung für die Ausübung des Selbstverwaltungsamts in der Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ⁸Dem

Fakultätsrat ist in jedem Semester Gelegenheit zu geben, zur tatsächlichen Festlegung der Entlastung Stellung zu nehmen.

- (3) Bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben ist eine Arbeitsbelastung von ca. 40 Zeitstunden im Semester pro Lehrveranstaltungsstunde Entlastung als Richtwert anzusetzen.
- (4) Folgende Funktionen können durch Beschluss der Hochschulleitung, bei Ziffer 3, 4 und 5 im Einvernehmen mit der erweiterten Hochschulleitung, wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:
- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Nicht hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten | bis zu 80 Prozent |
| 2. | Nicht hauptberufliche Dekaninnen und Dekane | bis zu 80 Prozent abhängig von der Größe der Fakultät |
| 3. | Studiendekaninnen und Studiendekane Prodekaninnen und Prodekane | bis zu 3 Lehrveranstaltungsstunden abhängig von der übernommenen Aufgabe |
| 4. | Studiengangleitungen inklusive Studienfachberatungen | abhängig von der Studierendenzahl des Studiengangs bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden |
| 5. | Studienfachberatungen (ohne Studiengangleitung) | abhängig von der Studierendenzahl des Studiengangs bis zu 2 Lehrveranstaltungsstunden. |
- (5) ¹Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. ²Die Entlastung von Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst auf Hochschul- und Fakultätsebene wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt. ³Die Entlastung von Funktionen für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst für die jeweiligen Fakultäten wird nachrichtlich in die Liste der Selbstverwaltungsaufgaben der Fakultäten aufgenommen.
- (6) Die Entlastung für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt.

§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben insbesondere für Forschung und Entwicklung sowie Transfer

- (1) Für die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben außerhalb der Selbstverwaltung steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 ein Deputats-Budget von

1. mindestens zwei Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur freien Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und
 2. den Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung als kapazitätsneutral zugewiesen sind,
zur Verfügung.
- (2) ¹Die Hochschulleitung verteilt das Deputats-Budget nach Abs. 1 Nr. 1 in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung unter Berücksichtigung der Lehrkapazitäten auf die Fakultäten. ²Sie kann bei der Verteilung an die Fakultäten besondere Belastungen durch staatliche Prüfungen berücksichtigen.
 - (3) ¹Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen nach Abs. 2 zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. ²Die Dekanin oder der Dekan hat dem Fakultätsrat über die Verwendung des Deputats-Budgets Rechenschaft abzulegen.
 - (4) ¹Die für Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie des Transfers zugewiesenen Entlastungen auf hauptberufliches Lehrpersonal (Deputats-Budget nach Abs. 1 Nr. 2) verwaltet die Hochschulleitung in der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten auf Basis der Satzungen und Richtlinien zur Forschungsentlastung.
 - (5) Bei den Entlastungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind Leistungen in Forschung und Transfer insbesondere in den Kategorien Publikationen, Einwerbung von Forschungsdrittmitteln und Durchführung der zugehörigen Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen oder Übernahme von Aufgaben in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken zu berücksichtigen.
 - (6) ¹Für Betreuungstätigkeiten für Promotionen kann der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation an der Hochschule aus dem Deputats-Budget nach Abs. 1 Nr. 2 über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester gewährt werden. ²Die Betreuung externer und kooperativer Promotionen ist dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entsprechend anteilig anrechenbar, wobei höchstens 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern angerechnet werden können. ³Pro Semester gilt eine maximale Anrechnungsmöglichkeit von 2 SWS für Betreuungstätigkeiten für Promotionen. ⁴Für Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren ist eine Anrechnung der Betreuung von Promovierenden auf ihre Lehrverpflichtung in der generellen Lehrentlastung von i.d.R. 50 Prozent der Regellehrverpflichtung bereits abgegolten.

§ 7 Nachweis und Dokumentation

- (1) ¹Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen erbracht wird. ²Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und

nachweisen. ³Forschungsprofessuren müssen des Weiteren die erbrachten Leistungen in Forschung, Entwicklung und Transfer pro Semester nachweisen.

- (2) ¹Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. ²Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre konkrete Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem StMWK jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt zum 15.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leitlinie in der vorherigen Fassung vom 18.07.2024 außer Kraft.